

Dipl.-Finanzwirt
Antonius Twehues
vereidigter Buchprüfer,
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Ansgar Cordes
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
-Niederlassung Steinfurt-

Dipl.-Betriebswirt (FH)
Andreas Liedmeyer
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
-Niederlassung Münster-

Christiane Tewes
Steuerberaterin
-Niederlassung Emsbüren-

Brigitte Kofort
Steuerberaterin

Helmut Thiel
vereidigter Buchprüfer,
Steuerberater, Rechtsbeistand

In Kooperation mit:

EUREGIO Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

 **Brockmeier, Bietmann,
Faulhaber, Rudolph**
Notar und Partnerschaft von Rechtsanwälten

06.07.2016

Reform der Erbschaftsteuer

Am 20.06.2016 wurde über die Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf der politischen Ebene eine Einigung erzielt.

Nach erfolgreichem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im Deutschen Bundestag und im Bundesrat soll das Gesetz rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft treten.

Welche Anpassungen wird das Gesetz beinhalten?

- Für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten entfällt auch weiterhin die Lohnsummenprüfung für die Gewährung der Verschonung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer.
- Wenn das sogenannte nicht begünstigte Verwaltungsvermögen (zum Beispiel Barvermögen) 90 % des gesamten Betriebsvermögens überschreitet, wird die Verschonung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer ausgeschlossen.
- Erbschaftsteuer darf Investitionen nicht behindern und Arbeitsplätze nicht gefährden. Deshalb werden Mittel aus einem Erbe, die nach vorgefasstem Willen des Erblassers

Niederlassungen:

48431 Rheine 48565 Steinfurt 48147 Münster 48488 Emsbüren
Albert-Einstein-Str. 6 Bahnhofstr. 35 Hoyastr. 18 Dahlhok 20

Kommunikation:

Tel. 059 71/972 30 mail@twehues-tax.de
Fax 059 71/972 323 www.twehues-tax.de



USt-IdNr.
DE124451196
Gläubiger ID:
DE07ZZZ00000433724

Stadtsparkasse Rheine
BLZ 403 500 05, Kto.Nr. 2048 023
BIC (SWIFT) WELADED1RHN
IBAN DE26 4035 0005 0002 0480 23

Deutsche Bank
BLZ 403 700 24, Kto.Nr. 418 100 400
BIC (SWIFT) DEUTDEDB403
IBAN DE02 4037 0024 0418 1004 00

VR Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ 40361906, Kto.Nr. 4303398800
BIC (SWIFT) GENODEM11BB
IBAN DE46 4036 1906 4303 3988 00

innerhalb von 2 Jahren nach seinem Tod für Investitionen in das Unternehmen getätigt werden, steuerrechtlich begünstigt.

- Verwaltungsvermögen ist grundsätzlich nicht begünstigt. Es wird aber bis zu 10 % wie steuerrechtlich begünstigtes Betriebsvermögen behandelt.

Beim sogenannten vereinfachten Ertragswertverfahren wird für die Bestimmung des Unternehmenswerts der für die Bestimmung des Unternehmenswerts maßgebliche Kapitalisierungsfaktor angepasst. Dieser wird auf einen Spielraum von 10 % bis maximal 12,5 % abgesenkt.

Jedoch:

Der Reformvorschlag steht bereits jetzt heftig in Diskussion.

Bis zur Sommerpause soll es erledigt sein!

Warten wir es ab!

Ihre Sozietät Twehues

Nachtrag 15.07.2016

Die Novelle kam nicht rechtzeitig zustande, weil der Bundesrat die Zustimmung zur Neufassung versagte und die Reform dem Vermittlungsausschuss vorgelegt hat.

Das Bundesverfassungsgesetz hat mit folgender Pressemitteilung reagiert:

Nach Ablauf der in Sachen „Erbchaftsteuer“ gesetzten Frist zur Neuregelung soll das Normenkontrollverfahren erneut auf die Tagesordnung

Pressemitteilung Nr. 41/2016 vom 14. Juli 2016

1 BvL 21/12

Mit Urteil vom 17. Dezember 2014 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts §§ 13a und 13b und § 19 Abs. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes für verfassungswidrig erklärt. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu treffen (vgl. Pressemitteilung [Nr. 116/2014](#) vom 17. Dezember 2014).

Zwar gelten die für verfassungswidrig erklärten Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes fort. Da eine entsprechende Gesetzesänderung bis heute nicht vorliegt, hat der Vorsitzende des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof, nunmehr mit Schreiben an die Bundesregierung, den Bundestag und den Bundesrat vom 12. Juli 2016 mitgeteilt, dass der Erste Senat sich nach der Sommerpause Ende September mit dem weiteren Vorgehen im Normenkontrollverfahren um das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz befassen wird.

